



Aktenzeichen: Pet 2-19-15-2120-041787

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 15.12.2022 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit die Petition die Notwendigkeit zur Aufklärung anspricht, um eine möglichst hohe Impfbereitschaft zu erreichen,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Der Petent fordert, eine Wahlfreiheit zwischen verschiedenen gegen COVID-19 zugelassenen Impfstoffen, eine umfassende Aufklärung sowie die ausdrückliche Zustimmung als Voraussetzung einer Impfung gesetzlich festzuschreiben.

Der Petent erklärt, es würden derzeit sehr viele Impfstoffe entwickelt, die sich zum Teil erheblich in ihrer Wirkungsweise, Zusammensetzung und Herstellung unterschieden. Es sei davon auszugehen, dass ein Impfstoff nicht bei jeder Person gleich gut und komplikationslos wirke. Die Verträglichkeit und damit auch die Indikation für einen Impfstoff hänge von den individuellen körperlichen Voraussetzungen eines Menschen ab. Eine Impfung stelle einen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit dar. Um eine möglichst hohe Durchimpfungsrate der Bevölkerung zu erzielen, sei eine grundsätzliche Akzeptanz und Impfbereitschaft durch die Bürger notwendig.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Eingabe verwiesen, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde, dort 42 Unterstützer fand und in 16 Beiträgen diskutiert wurde.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung zugeführt werden. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann.



Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Eingabe erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) wie folgt dar:

Mit der Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) vom 18. Dezember 2020 wurde der Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erstmals geregelt. Diese, wie auch die folgenden CoronaImpfV, beruhen im Wesentlichen auf § 20i Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) sowie auf § 5 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

Nach § 20i Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 SGB V wird das BMG, sofern der Deutsche Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des IfSG eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat, ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, dass sowohl in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte als auch Personen, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, Anspruch auf bestimmte Schutzimpfungen haben. Im Hinblick auf eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 hat der Gesetzgeber auf Basis von Empfehlungen aus der Wissenschaft in der Ermächtigungsgrundlage des § 20i Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a SGB V selbst vorrangig zu berücksichtigende Fallgruppen vorgegeben, indem er festgelegt hat, dass ein Anspruch auf eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 insbesondere für Personen bestimmt werden kann, die

- aufgrund ihres Alters oder Gesundheitszustandes ein signifikant erhöhtes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf haben,
- solche Personen behandeln, betreuen oder pflegen oder
- zur Aufrechterhaltung zentraler staatlicher Funktionen, kritischer Infrastrukturen oder zentraler Bereiche der Daseinsvorsorge eine Schlüsselstellung besitzen.

Für eine solche Vorgehensweise spricht insbesondere auch die Notwendigkeit flexibler Regelungen. Durch die Verordnungsermächtigung in § 20i Absatz 3 SGB V war es möglich, schnell auf die Zulassung des ersten Corona-Impfstoffes Ende letzten Jahres zu reagieren und einen geordneten Impfstart für die besonders gefährdeten Personengruppen zu ermöglichen. Zugleich können auf diese Weise sich fortentwickelnde wissenschaftliche Empfehlungen der Ständigen Impfkommission beim Robert



Koch-Institut (STIKO) zur Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 kurzfristig berücksichtigt werden. Erst mit Veröffentlichung der STIKO-Empfehlung Mitte Dezember 2020 haben sich ausreichende Anhaltspunkte für die nähere Spezifizierung der vom Gesetzgeber bereits getroffenen Grundentscheidung ergeben, die sofort umgesetzt wurden.

Es ist in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zudem anerkannt, dass bei vielgestaltigen, komplexen Lebenssachverhalten oder absehbaren Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse geringere Anforderungen an die Bestimmtheit zu stellen sind als bei einfach gelagerten und klar vorhersehbaren Lebenssachverhalten (BVerfGE 150, 1 <102 Rn. 204>). Insbesondere ist es dem Gesetzgeber in einer solchen Situation möglich, die nähere Ausgestaltung des zu regelnden Sachbereichs dem Verordnungsgeber zu überlassen, der die Regelungen rascher und einfacher auf dem neuesten Stand zu halten vermag als der Gesetzgeber (BVerfGE 150, 1 <102 Rn. 204>). Eine solche Verfahrensweise trägt auch dem Gedanken eines dynamischen Grundrechtsschutzes Rechnung (s. a. BVerfGE 49, 89 <133 ff.>). Berücksichtigt man die oben genannten Rahmenbedingungen liegt hier aus Sicht des Petitionsausschusses ein solcher Fall vor, sodass es hier verfassungsgemäß ist, die konkrete Ausgestaltung der Priorisierung zur COVID-19 Impfung in einer Verordnung zu regeln.

Gleichwohl empfiehlt der Ausschuss, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit die Petition die Notwendigkeit zur Aufklärung anspricht, um eine möglichst hohe Impfbereitschaft zu erreichen und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Der Antrag der Fraktion der AfD, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, soweit gefordert wird, dass es keinen Impfzwang geben darf und über den aktuellen Kenntnisstand über Impfnebenwirkungen nachweislich aufgeklärt werden soll und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, wurde mehrheitlich abgelehnt.